

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 188-21

Amt: Hauptamt	Datum: 26.10.2021
Verfasser: Kunle, Heike; Caroline Wolf	AZ: 10.1-

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	09.11.2021	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für Kinderbetreuung 2022 und für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung 2022; Änderung der Satzungen zum 01.01.2022

Sachverhalt:

Vom Gemeindetag erhielt die Stadtverwaltung am 04.06.2021 Nachricht darüber, dass eine Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgt ist (Anlage 1).

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten einer Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung und leisten somit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der aktuellen Krisenzeit. Die Bereitstellung dieses Betreuungsangebots beansprucht Träger nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Mit zu berücksichtigen sind auch die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen sprechen sich dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von pauschal 2,9% zunächst für nur ein Jahr zu empfehlen. Diese moderate Erhöhung bleibt erneut bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich eine Kostendeckung von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Die letzte Gebührenanpassung wurde aufgrund der Empfehlungen über die Fortschreibung der Elternbeiträge zuletzt für die Kindergartenjahre 2020/2021 vorgenommen. In der Sitzung vom 10.11.2020 hatte der Gemeinderat die Elternbeiträge für die Engener Einrichtungen entsprechend der Anlage 2 festgesetzt (Vorlage-Nr. 183-20).

Diese Empfehlungen umfassen immer nur die Betreuungsformen Regelkindergarten sowie Kinderkrippen. Die restlichen in Engen vorgehaltenen Betreuungsformen (Hort, Ganztagesbetreuung U und Ü 3, verlängerte Öffnungszeiten(VÖ)) werden dementsprechend immer wieder prozentual der vorgeschlagenen Empfehlung angepasst.

Die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 können der Anlage 1 entnommen werden.

In der Sitzung vom 23.10.2018 wurde der Beschluss gefasst, dass die Elternbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen ab dem 01.01.2019 nicht mehr als privatrechtliches Entgelt erhoben werden sondern auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgen soll (Vorlage-Nr. 164-18). Es bedarf daher bei einer Fortschreibung der Elternbeiträge einer Satzungsänderung.

Elternbeiträge für Tagesstätte

Für sonstige Angebotsformen, insbesondere für die Ganztagesbetreuung (wie z. B. für die Tagesstätte im Kinderhaus Glockenziel), erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung. Die Gebühr für die Kindertagesstätte in Engen wurde ursprünglich nach einem Vergleich mit den umliegenden Gemeinden festgelegt.

Eine Anpassung der Gebühr wurden dann in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Erhöhung bei den Kindergartengebühren vorgenommen. Dies soll so fortgeführt werden, solange es von den kirchlichen und kommunalen Spitzenverbänden keine Empfehlungen für Tagesstättengebühren gibt. In Anlehnung an die Fortschreibung der Elternbeiträge für Kindergärten und Kinderkrippen wurden prozentual folgende Gebühren für die Kindertagesstätte berechnet und werden ab dem 01.01.2022 entsprechend der Anlage 3 (im Beschluss sind die Gebühren auf volle Beträge kfm. gerundet) empfohlen.

Elternbeitrag für Hortbesuch

Für den Hortbesuch gibt es ebenfalls keine Empfehlungen zur Höhe der Gebühren. Die Gebühr für den Hort im Kinderhaus Glockenziel wurde zurückliegend an die Hälfte des Elternbeitrags (Stand 2002) für den Kindertagesstättenbesuch geknüpft. Mit dieser Regelung sollte ein Kostendeckungsbetrag durch die Hortbeiträge mindestens in gleicher Höhe wie für die damaligen Kindergartenbeiträge erreicht werden. In der Folge wurden die Elterngebühren prozentual der Erhöhung der Gebühren für den Kindergartenbesuch angepasst. Die Verwaltung schlägt eine maßvolle Anpassung der Gebühr von derzeit 162 € auf 167 € ab dem 01.01.2022 für das 1. Kind und von 119 € auf 122 € ab dem 01.01.2022 für das 2. und jedes weitere Kind vor (Anlage 3).

Elternbeiträge für Kinderkrippe

Die kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände haben auch eine Empfehlung für Beitragssätze für Kinderkrippen ausgesprochen. Die empfohlenen Beitragssätze sind in der Anlage 1 dargestellt.

Für die Kinderkrippe Welschingen und die Kinderkrippe Sonnenuhr wurden die aktuellen Gebühren für eine Krippenbetreuung entsprechend den Empfehlungen erhoben. Die Verwaltung schlägt vor, für eine Krippenbetreuung mit Verlängerten Öffnungszeiten bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden (Krippe Welschingen und Sonnenuhr), die Elternbeiträge entsprechend der Empfehlung (Anlage 1) zu erheben.

Im Rahmen der Planungen für den Ausbau der Kleinkindbetreuung im Krippenbereich hat sich gezeigt, dass die Nachfrage an „flexibleren Betreuungszeiten“ in diesem Bereich groß ist. Die Belegungssituationen in beiden Kinderkrippen im kommenden Kindergartenjahr lässt das Angebot von flexiblen Betreuungszeiten zu. Die rechtlichen Vorgaben der Bedarfsplanung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem 1. August 2013 beziehen den individuellen Bedarf (elternbezogener Bedarf u. kindbezogener Bedarf) mit ein und sind zu berücksichtigen. Unter

diesem Aspekt wurde zum 01.01.2014 die Flexibilisierung der Betreuungszeiten von 2-Tagen, 3-Tagen und 5-Tagen je Woche zu einem reduzierten Elternbeitrag angeboten.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge wurden auf Basis einer Betreuungszeit von 6 Stunden erhoben. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend der Betreuungszeit den sich erhöhenden Kosten anzupassen. Aus diesem Grund erfolgt für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für die Kleinkindbetreuung (0 - 3 Jahre) in Kinderkrippen weiterhin nach Betreuungsumfang zu staffeln. Der Elternbeitrag für den ersten Betreuungsmonat (Eingewöhnungszeit) soll weiterhin um 50% reduziert bleiben und für die Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe Im Baumgarten soll der Elternbeitrag entsprechend den Empfehlungen zzgl. 50% erhoben werden. Die hieraus resultierenden Gebühren sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Ferienbetreuung:

Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung wurden mit der Einführung per Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2004 auf 30 € je Kind und Woche festgesetzt. Die Anzahl der Betreuungsplätze wurde auf maximal 20 Kinder je Einrichtung begrenzt und kann nur bei freien Kapazitäten angeboten werden.

Kinder, die für eine Betreuung im Hort angemeldet sind, können während der Schulferien (sofern nicht gleichzeitig Kindergartenferien sind) ganztags im Hort betreut werden. Lediglich ein bis zwei Wochen während der Sommerferien konnten nicht abgedeckt werden, was aus Sicht der Verwaltung trotz mehrmaligen einzelnen Nachfragen aus dem Gremium als vertretbar erscheint. Für eine ganztägige Ferienbetreuung (in Kindergärten mit Regelbetreuung vor- und nachmittags, im Kinderhaus Glockenziel im Rahmen des Ganztagesangebots der Tagesstätte und Hort) wurde per Gemeinderatsbeschluss am 20.10.2009 ein Elternbeitrag von grundsätzlich dem doppelten Elternbeitrag für eine Ferienbetreuung in verlängerten Öffnungszeiten und in Halbtagesgruppen festgesetzt. Diese Regelung trat zum 26.10.2009 in Kraft und wurde in Höhe von 30 € für Betreuung halbtags oder mit verlängerten Öffnungszeiten und auf 60 € für eine ganztägige Betreuung festgesetzt. Die Anpassung der Elternbeiträge für die Jahre 2018 und 2019 unter dem Grundsatzbeschluss von 2009 entsprach einer Erhöhung von 16,7%, was einer jährlichen Anpassung von ca. 2% in den letzten 8 Jahren gleichgekommen ist. Die jährliche Anpassung von 2% sollte in den Folgejahren fortgeschrieben werden.

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Ferienbetreuung und Verlagerung dieses Betreuungsangebotes für alle Grundschulkinder (einschließlich der Hortkinder aus dem Kinderhaus Glockenziel) an die Grundschule Engen (s. Vorlage-Nr. 126-19 Beschlussfassung über die Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans für 2019/2020), wurde für das Jahr 2020 von einer Anpassung der Gebühr abgesehen.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2019 (DR.-Nr. 204-2019) wurden die Gebühren für die Ferienbetreuung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020, als Betreuungsangebot für Grundschulkinder außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung, in einer separaten Gebührensatzung gemeinsam mit den Gebühren für die Kernzeitenbetreuung ohne Gebührenanpassung gegenüber 2018 festgesetzt. Die Gebühren für die Ferienbetreuung wurden, nachdem das Betreuungsangebot in den Sommerferien 2020 erfolgreich starten konnte und zu einer sehr guten Frequentierung führte, für das Jahr 2021 wieder um 2% angepasst (Vorlage-Nr.183-20).

Um eine einheitlichere Vorgehensweise bei der Anpassung zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für die Anpassung der Ferienbetreuung künftig der prozentualen Erhöhung der Kindergartengebühren anzupassen. Für 2022 würden sich folgenden Gebühren ergeben:

für 2022	Halbtagesbetreuung + Verlängerte Zeiten bis max. 6 Stunden (Vormittags)	Ganztags
	Je Kind und angefangener Woche	37,00 €

Kernzeitenbetreuung:

Die Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung wurden bis zum 31.12.2019 als privatrechtliches Entgelt erhoben. In welcher Form die Elternbeiträge erhoben werden – als privatrechtliches Entgelt oder als öffentlich-rechtliches Entgelt – liegt im Ermessen des Trägers. Damit die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen innerhalb der Trägerschaft der Stadt Engen in einheitlicher Form erhoben werden können, wurde die Erhebung des bisher privatrechtlichen Entgelts für die Kernzeitenbetreuung mit Wirkung zum 01. Januar 2020 ebenfalls auf öffentlich-rechtlicher Basis umgestellt.

Eine Anpassung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung wurde 2015 vorgenommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Elternbeitrag für 10 Monate (August und September beitragsfrei) erhoben werden soll. Die damalige Anpassung betrug gegenüber den 2008 festgesetzten Beiträgen + 5,00 € für eine Betreuung am Vormittag und Mittag und bei der flexiblen Kernzeitenbetreuung (Vormittags- oder Mittagsbetreuung) 2,50 €. Im Hinblick auf die lange Beitragsstabilität war es vertretbar, die Elternbeiträge zum 01.01.2020 im bisherigen Umfang anzupassen. Für die Zukunft konnte sich die Verwaltung vorstellen, dass eine künftige Anpassung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung analog der Gebührenanpassung für Kindergartengebühren entsprechend den Empfehlungen erfolgen soll.

Für das Jahr 2021 wurden die Gebühren entsprechend der prozentualen Erhöhung der Kindergartengebühren festgesetzt. Die Verwaltung schlägt erneut vor, die Gebühren für 2022 entsprechend der Anpassung für Kindergartengebühren um 2,9% zu erhöhen:

Gebühr für 2021		monatliche Gebühr	
	Erhebungs- zeitraum	1. Kind	2. Kind und jedes weitere Kind
Vor- und Nachmittags	Oktober - Juli	51,00 €	44,00 €
Vor- oder Nachmittags	Oktober - Juli	25,50 €	22,00 €
Erhöhung um 2,9%		2,9%	
Vor- und Nachmittags	Oktober - Juli	52,48 €	45,28 €
Vor- oder Nachmittags	Oktober - Juli	26,24 €	22,64 €

Gebühren für die Kernzeitenbetreuung kfm. gerundet:

Kernzeitenbetreuung Gebühr 2022:	monatliche Gebühr		Monate	jährliche Gebühr	
	1. Kind *	2. Kind		1. Kind *	2. Kind
Vor- u. Nachmittags	52,50 €	45,00 €	10	525,00 €	450,00 €
Vor- oder Nachmittags	26,00 €	23,00 €		260,00 €	230,00 €

* 2. Kind und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kernzeitenbetreuung besucht

Eine exakte Gebührenkalkulation ist schwer möglich, da sich die Kernzeitenbetreuung auf ein Schuljahr bezieht und nicht auf ein Kalenderjahr. Es kommt oft zu Abmeldungen während dem laufenden Schuljahr, d. h. die genaue Anzahl der Kinder ist schwer zu ermitteln. Hinzu kommen die unterschiedlichen Gebührensätze für das 1. Kind und 2. Kind.

Kostendeckung:

Die Kostendeckungsgrade der Kinderbetreuungseinrichtungen für das Haushaltsjahr 2022 gedeckt durch Elternbeiträge stellt sich wie folgt dar:

	Regelgruppen mit VÖ, VÖ	Tagesstätte Ü3	Krippe U3 (RG, VÖ)	Krippe U3 (GT)	Hort
Elternbeiträge	320.430,00 €	118.570,00 €	60.000,00 €	110.000,00 €	30.000,00 €
Betriebsaufwendungen*	2.050.099,00 €	856.168,00 €	628.257,00 €	928.311,00 €	213.841,00 €
Zuschussbedarf	1.729.669,00 €	737.598,00 €	568.257,00 €	818.311,00 €	183.841,00 €
Kostendeckung	15,63%	13,85%	9,55%	11,85%	14,03%
Deckung des Zuschussbedarfs über Zuweisungen aus dem FAG	793.050 €	274.784 €	411.481 €	355.685 €	0 €

* Betriebsaufwendungen ohne Verpflegungsaufwand sowie ohne Leistungsverrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen

Die Stadt Engen folgt den Empfehlungen über die Anpassung von Elternbeiträgen des Gemeindetags. Es ist folglich keine Gebührenkalkulation nach den Kommunalabgabengesetz (KAG) notwendig, sondern lediglich eine vereinfachte Kalkulation. Danach werden lediglich die voraussichtlichen Erträge den voraussichtlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Krippen U3 (VÖ) sind unterdurchschnittlich, da hier auch die anteiligen Kosten für die U3 Kinder aus den altersgemischten Gruppen (2,9 bis 3 Jahre) berücksichtigt wurden. Hingegen keine separaten Gebühren in altersgemischten Kindergartengruppen erhoben werden.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde auf die Möglichkeiten hingewiesen, die Gebühren für eine VÖ-Betreuung (durchgehend 6 Stunden) zu erhöhen, da die Empfehlungen seit jeher einen Zuschlag von bis zu 25 % zulassen.

Die VÖ ist in den Engener Kinderbetreuungseinrichtungen die gängige und praktikabelste Betreuungsform, die halbtags berufstätigen Elternteilen am ehesten zuspricht und nachgefragt wird. So beanspruchen rund 90 % der Eltern diese Form der Betreuung. In Anbetracht dessen hat der Gemeinderat von der Inanspruchnahme dieser empfohlenen Erhöhung immer wieder Abstand genommen. Die bisherige Gebührengleichheit von VÖ und Regelkindergarten hatte auch für die Einrichtungen den Vorteil, dass Eltern immer wieder auch flexibel die beiden Angebote in Anspruch nehmen konnte, ohne dass die Leitung erst prüfen musste, ob es nun ein Regelkind oder ein VÖ-Kind betrifft.

Um die steigenden Ausgaben in der Kinderbetreuung weiterhin – zumindest teilweise – auffangen zu können, sollte über die Erhebung des empfohlenen Zuschlags von 25% bei Betreuungszeiten mit verlängerten Öffnungszeiten nachgedacht werden.

Eine solche Anpassung sollte jedoch frühzeitig beschlossen werden, damit bereits in der Anmeldewoche den Eltern die höheren Gebühren für einen erweiterten Betreuungsumfang kommuniziert werden können. Bei der Ausschreibung der Anmeldewoche ist zusätzlich auf eine geänderte Gebührenstruktur hinzuweisen, da entsprechender Mehrbedarf an Betreuung künftig zu Mehrkosten führen wird.

Insbesondere berufstätigen Eltern von Bestandskindern muss auch ausreichend Zeit angeboten werden können, um in einen reduzierteren Betreuungsumfang wechseln zu können.

Denkbar wäre die Erhöhung der Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten in zwei Gebührengruppen zu unterteilen, um die zusätzliche Gebührenbelastung bei den Eltern zu reduzieren:

VÖ bis 6 Std. Betreuungszeit täglich: Zuschlag 15% zur Regelgebühr

VÖ ab 6 Std. bis 7 Std. Betreuungszeit täglich: Zuschlag 25% zur Regelgebühr.

Die gleiche Vorgehensweise sollte auch bei den Betreuungsangeboten in den VÖ-Krippen angewandt werden.

Die Regelgebühr entsprechend den Empfehlungen wäre dann nur noch für eine Regelbetreuung (bis 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag, z. B. 8 Uhr – 12 Uhr vormittags und 14:00 bis 16:00 Uhr nachmittags).

Die Staffelung der Gebühren im VÖ-Bereich erweist sich zudem auch als ein Instrument in der kommunalen Bedarfsplanung. Werden die Gebühren für einen bestimmten Betreuungsrahmen festgesetzt, entfällt zwar die bisherige Flexibilität für die Eltern, die Einrichtungen können jedoch besser den Personaleinsatz für die Hauptbetreuungszeiten planen. Eine mögliche Zusammenlegung von Gruppen in den Randzeiten ist planbar und gibt dem Personal etwas mehr Flexibilität (Nutzung der Randzeiten für Vorbereitungszeiten, Portfolios und andere Tätigkeiten, die nicht am Kind zu erbringen sind. Bei Personalengpässen können Aushilfen aus anderen Einrichtungen gezielter eingesetzt werden.

Betreuungsangebote mit verlängerten Öffnungszeiten haben zudem einen höheren Personalschlüssel nach KiTaVO (Regelgruppe: ü3-Jahre 1,8 Vollzeitfachkräfte, bei Altersmischung 2,0 Fachkräfte; Gruppe mit VÖ bezogen auf 6 Std: ü3-Jahre 1,9 und mit Altersmischung 2,0 Vollzeitfachkräfte. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Einrichtungsspezifischen Rand- und Hauptbetreuungszeiten.

Eine Umsetzung von höheren Gebühren für erweiterte verlängerte Öffnungszeiten kann sich die Verwaltung frühestens zum 01.01.23 vorstellen.

Finanzierung

Die Finanzierungssituation der Kindertageseinrichtungen in Engen stellt sich aktuell wie folgt dar (Budget Kinderbetreuung 0-14 Jahre Haushalt 2021):

	Erträge Plan 2021*	Erträge Stand 25.10.2021*	Aufwendungen Plan 2021	Aufwendungen Stand 25.10.2021**
Kiga Anselfingen	208.700 €	170.100 €	365.940 €	196.642 €
Kiga St. Martin	388.600 €	267.314 €	605.025 €	370.918 €
Kiga St. Wolfgang	261.100 €	199.612 €	479.740 €	302.734 €
Kita Im Glockenziel	392.200 €	330.236 €	702.314 €	395.980 €
Krippe Welschingen	196.900 €	139.551 €	122.944 €	53.278 €

Kiga Welschingen	194.300 €	128.666 €	252.820 €	167.467 €
Krippe Sonnenuhr	226.600 €	178.932 €	192.995 €	94.409 €
Kiga Sonnenuhr	247.050 €	243.402 €	578.750 €	452.322 €
Krippe Im Baumgarten	443.100 €	364.471 €	674.758 €	421.293 €
	2.558.550 €	2.022.284 €	3.975.286 €	2.455.043 €
Hort Glockenziel	50.900 €	30.162 €	170.389 €	107.756 €
	2.609.450 €	2.052.446 €	4.145.675 €	2.562.799 €

* Erträge inkl. Zuwendungen Land

** Abschreibung noch nicht gebucht

Der Gesamtzuschussbedarf der Stadt Engen für alle (kommunale) Kindertageseinrichtungen inkl. Hort im laufenden Haushalt kann aktuell noch nicht berechnet werden, da eine Hochrechnung sehr ungenau ist und keine aussagekräftigen Vergleiche erfolgen können.

Berücksichtigt werden muss für 2021 zudem, dass die Erhebung der Gebühren für die Monate Januar und Februar 2021 aufgrund des Lockdowns (16.12.2021 bis 22.02.2021) und der daraus resultierenden Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesetzt wurden. Es wurden in diesen beiden Monaten lediglich Einnahmen für die Notbetreuung von Kindern generiert.

Die Stadt Engen hat aus dem Soforthilfe-Programm des Landes Baden-Württemberg 2020 insgesamt 130.516,46 Euro und 2021 insgesamt 57.902,77 € zur Deckung der Einnahmeausfälle durch ausgesetzte Elterngebühren erhalten. Die Zuweisung erfolgte auf Grundlage der am 01.03.2020 gemeldeten Kinderzahlen und wurde entsprechend auf die einzelnen Einrichtungen verteilt.

	2020	2021
Kiga Anselfingen	12.121,84 €	4.835,08 €
Kiga St. Martin	19.677,08 €	8.508,50 €
Kiga St. Wolfgang	15.216,65 €	6.829,29 €
Kita Glockenziel	22.038,10 €	8.609,75 €
Kiga Welschingen	10.495,47 €	3.884,38 €
Krippe Welschingen	5.089,66 €	2.587,71 €
Kiga Sonnenuhr	14.146,07 €	6.789,92 €
Krippe Sonnenuhr	9.306,81 €	3.234,63 €
Krippe Im Baumgarten	12.578,75 €	5.962,98 €
Hort		2.939,30 €
Waldorfkindergarten	9.846,03 €	3.721,23 €
Gesamt	130.516,46 €	57.902,77 €

Der Gesamtkostendeckungsgrad (inkl. Zuwendungen Land) der städtischen Kindergärten entspricht für **den Plan 2022** 55,47%; der Kostendeckungsgrad der Betriebsaufwendungen durch Elternbeiträge entspricht über alle Einrichtungen hinweg rund 12,98 %.

Bei voller Nutzung der angebotenen Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen von Engen entfallen auf die Eltern für Kinder ab dem 3. Lebensjahr in Einkindfamilien je Betreuungsstunde derzeit ca. € 0,91 im Kindergarten und € 1,63 in der Tagesstätte ausgehend von den bisherigen Elternbeiträgen. Im Krippenbereich kostet die Betreuungsstunde bei verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) 2,96 € und in der Tagesbetreuung Im Baumgarten 2,71 € (auf das 1. Kind bezogen).

Satzungsänderungen:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die

Kindertagesbetreuungseinrichtungen ab dem 01.01.2022

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungs-einrichtungen der Stadt Engen vom 23.10.2018 soll im § 5 Benutzungsgebühren um einen Absatz 5 ergänzt werden:

- (5) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Infektionsgeschehen) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 2 Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 2 Wochen entfällt die Gebühr in Höhe von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung ab dem 01.01.2022

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung der Stadt Engen vom 19.11.2019 Engen soll im § 6 Benutzungsgebühren um einen Absatz 5 ergänzt werden:

- (5) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Infektionsgeschehen) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 2 Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 2 Wochen entfällt die Gebühr in Höhe von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

Bei den kurzfristigen Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen während der pandemischen Lage 2020 und 2021 durch Landesverordnung häuften sich die Anfragen der Eltern bezüglich einer Gebührenerstattung in der Kindergartenverwaltung. Die Gebühren wurden vorerst ausgesetzt, bis Bund und Land über die Finanzierung der Einnahmeausfälle bei Kommunen und freien Träger beraten und über Finanzhilfen beschlossen hatten. Aussetzen bedeutet, dass die Gebühren zunächst nicht eingezogen werden, aber eine abschließende Entscheidung z. B. über einen eventuellen Erlass, erst später getroffen werden. Nämlich dann, wenn Entscheidungen des Landes oder Bundes an einer Beteiligung der Ausfallkosten gefallen sind. Die coronabedingten Einnahmeausfälle sind alleine durch die Entscheidungen auf Bunds- und Landesebene zur Schließung der Einrichtung entstanden.

Eine Aussetzung der Gebühren ist für Eltern aus finanzschwachen Lebensverhältnissen eine zusätzlich belastende finanzielle Situation. Sofern kein Beschluss über eine Erstattung oder einen Erlass der Gebühren im Nachhinein erfolgt, sind die Gebühren rückwirkend zu erheben und einzufordern.

Eine Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen durch höhere Gewalt kann durchaus auch ohne pandemische Gründe erfolgen (Noroinfektion, Unwetterereignisse, Gebäudeschäden usw.). Eine entsprechende Regelung über die Handhabung der Elterngebühren erscheint daher sehr sinnvoll.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden erst im Nachhinein berechnet. Wird das Angebot abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.

Die corona-bedingten Änderungen in den einzelnen Abrechnungsfällen mussten manuell (ohne Programmänderung) gehandhabt werden, was in der Kindergartenverwaltung wie auch in der Finanzverwaltung zu einem personellen Mehraufwand geführt hat und auch künftig, bei einer taggenauen Abrechnung zu einem weiteren zusätzlichen personellen Mehraufwand führen wird.

Abstimmung mit anderen Trägern

Der Vorstand des Waldorfkindergartens Engen wurde von der Verwaltung am 26.11.2021 ebenfalls über die vorgesehene Anpassung der Elternbeiträge informiert. In der Historie des Waldorfkindergartens Engen weichen die Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtung von den Elternbeiträgen für die kirchlichen und kommunalen Einrichtungen ab. Für den Waldorfkindergarten Engen wird die Vorstandschaft ebenfalls über eine Anpassung der Kindergartenbeiträge beraten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung der Elternbeiträge entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen für 2022. Die Elternbeiträge für den Besuch der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen für das Jahr 2022 sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Gebühren werden wie bisher für jeweils 11 Monate im Jahr erhoben und gelten ab 01.01.2022
2. Die daraus resultierende Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23.10.2018 wird beschlossen (Anlage 6)
3. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung und Ferienbetreuung um 2,9% analog der Empfehlung für eine Betreuung am Vormittag und Mittag und bei der flexiblen Kernzeitenbetreuung (Vormittags- oder Mittagsbetreuung) sowie bei dem Angebot der Ferienbetreuung
4. Die daraus resultierende Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kernzeitenbetreuung und Ferienbetreuung in der Fassung vom 19.11.2019 wird beschlossen (Anlage 7)
5. Der Gemeinderat beschließt die Regelung zur Erhebung der Nutzungsgebühren aufgrund höherer Gewalt für Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23.10.2018 wird entsprechend im § 5 um einen Absatz 5 ergänzt.
6. Der Gemeinderat beschließt die Regelung zur Erhebung der Nutzungsgebühren aufgrund höherer Gewalt für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung vom 19.11.2019 wird entsprechend im § 6 um einen Absatz 5 ergänzt.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der von den Spitzenverbänden empfohlenen Elternbeiträge
- Anlage 2: Übersicht über die aktuellen Elterngebühren
- Anlage 3: Übersicht der möglichen Gebühren 2022
- Anlage 4: Gebührenverzeichnis über die Erhebung der monatlichen Nutzungsgebühren für Kinderbetreuung 2022
- Anlage 5: Gebührenverzeichnis über die Erhebung der monatlichen Nutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
- Anlage 6: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen
- Anlage 7: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
- Anlage 8: Gebührenkalkulation